



# Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht

## Beschluss

4 LA 258/21

3 A 275/18

In der Verwaltungsrechtssache

████████████████████  
████████████████████

Staatsangehörigkeit: somalisch

– Kläger und Zulassungsantragsgegner –

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Deery und andere,  
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen  
- 548/18 DE10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
- 6949791-273 -

– Beklagte und Zulassungsantragstellerin –

wegen Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz und Abschiebungs-  
verbote  
- Antrag auf Zulassung der Berufung -

hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - 4. Senat - am 14. Juli 2022 be-  
schlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil  
des Verwaltungsgerichts Göttingen - Einzelrichter der 3. Kammer -  
vom 6. Dezember 2021 wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Zulassungsverfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

## Gründe

Der auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) gestützte Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

Eine Rechtssache ist nur dann im Sinne des § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG grundsätzlich bedeutsam, wenn sie eine höchstrichterlich oder obergerichtlich bislang noch nicht beantwortete Frage von allgemeiner Bedeutung aufwirft, die im Rechtsmittelverfahren entscheidungserheblich ist und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Weiterentwicklung des Rechts einer fallübergreifenden Klärung in einem Berufungsverfahren bedarf (Senatsbeschl. v. 20.8.2015 - 4 LA 107/15 - u.v. 21.7.2015 - 4 LA 224/15 -; GK-AsylG, § 78 Rn. 88 ff. m.w.N.; Hailbronner, Ausländerrecht, Kommentar, § 78 AsylG Rn. 15 ff. m.w.N.). Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache im Sinne des § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG erfordert daher, dass eine derartige Frage konkret bezeichnet und darüber hinaus erläutert worden ist, warum sie im angestrebten Berufungsverfahren entscheidungserheblich und klärungsbedürftig wäre und aus welchen Gründen ihre Beantwortung über den konkreten Einzelfall hinaus dazu beitrüge, die Rechtsfortbildung zu fördern oder die Rechtseinheit zu wahren. Des Weiteren muss substantiiert dargetan werden, warum die aufgeworfene Frage im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnte und - im Falle einer Tatsachenfrage - welche neueren Erkenntnismittel eine anderslautende Entscheidung nahelegen (Senatsbeschl. v. 20.8.2015 - 4 LA 107/15 - u.v. 21.7.2015 - 4 LA 224/15 -; GK-AsylG, § 78 Rn. 591 ff. m.w.N.). Im Rahmen dieser Darlegung ist eine konkrete und im Einzelnen begründete Auseinandersetzung mit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geboten (Senatsbeschl. v. 9.8.2018 - 4 LA 140/18 - m.w.N.).

Diesen Anforderungen an die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt das Vorbringen der Beklagten nicht.

Die Beklagte hat als grundsätzlich bedeutsam die Fragen bezeichnet,

„ob ein in Dänemark durchgeführtes Asylverfahren ein solches im Sinne des § 71a AsylG darstellt, da es sich bei Dänemark um einen sicheren Drittstaat gem. § 26a Abs. 1 AsylG handelt,

bzw.

ob § 71a AsylG voraussetzt, dass in dem sicheren Drittstaat ein mit den Voraussetzungen der Qualifikationsrichtlinie vergleichbares Verfahren vorliegt oder ob lediglich ein formal abgeschlossenes Verfahren zu fordern ist,

bzw.

ob im Fall von Zweitansprüchen nach § 71a AsylG Regelungen des subsidiären Schutzes auch dann zu prüfen sind, wenn Europäisches Recht dies nicht ausdrücklich vorsieht.“

Unabhängig davon, dass die von der Beklagten formulierten Fragen nicht den dem Europäischen Gerichtshof durch das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Beschl. v. 16.8.2021 - 9 A 178/21 -, juris) vorgelegten Fragen inhaltlich voll entsprechen, hat sie nicht substantiiert dargelegt, warum die von ihr aufgeworfenen Fragen im Berufungsverfahren anders als im angefochtenen Urteil zu entscheiden sein könnten. Denn sie hat sich mit der Begründung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung, welche sich auf das Urteil des EuGH vom 20. Mai 2021 (C-8/20) stützt, nicht hinreichend auseinandergesetzt. So führt die Beklagte zwar aus, dass die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf Dänemark nicht übertragbar sei, weil es in seinem Urteil vom 20. Mai 2021 (C-8/20) festgestellt habe, dass eine Ablehnung nach Art. 33 Abs. 2 Buchst. d) der Richtlinie 2013/32/EU allein bei in einem Mitgliedstaat zuvor erfolglos gebliebenen Asylantrag eingreifen könne, nicht aber in Bezug auf einen Nichtmitgliedstaat – bspw. Schweiz, Norwegen -, selbst wenn dieser Vertragsstaat des Dublin-Verfahrens sei, es sich bei Dänemark aber um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union handele. Sie setzt sich jedoch nicht mit der folgenden weitergehenden tragenden Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander (Urteilsabdruck, S. 5):

„Zwar hat der Gerichtshof seine Entscheidung in erster Linie auf die Erwägung gestützt, dass Art. 33 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe q und b Verfahrensrichtlinie eine dem vermeintlichen Folgeantrag vorangehende Entscheidung eines anderen ‚Mitgliedstaats‘ voraussetzt (ebd., Rn. 36 f.). Er hat aber gleichermaßen tragend auch darauf abgestellt, dass eine dem Folgeantrag vorausgehende ‚bestandskräftige Entscheidung‘ gemäß Art. 2 Buchstabe e Verfahrensrichtlinie nur dann vorliegt, wenn mit dieser darüber befunden wurde, ob ‚gemäß der Richtlinie 2011/95 die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist‘ (ebd., Rn. 38). Schließlich hat er darauf hingewiesen, dass es ‚nicht von einer Bewertung des konkreten Schutzniveaus für Asylbewerber im betreffenden Drittstaat abhängen könne‘, ob dessen Entscheidungen denen eines Mitgliedstaats gleichgestellt werden könne, ‚da andernfalls die Rechtssicherheit beeinträchtigt wäre‘ (ebd., Rn. 47).“

Hieran anknüpfend hat das Verwaltungsgericht aus den Erwägungen des EuGH in seinem Urteil vom 20. Mai 2021 (C-8/20) den Schluss gezogen, „dass von einem Asylantrag nur dann als Folgeantrag im Sinne des Art. 33 Buchstabe d Verfahrensrichtlinie gesprochen werden kann, wenn die vorangegangene Entscheidung von einem Mitgliedstaat getroffen wurde, der an die Qualifikations- und an die Verfahrensrichtlinie gebunden und mithin vollwertiges Mitglied des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist. Denn wenn dies nicht der Fall ist, wurde im ersten Asylverfahren keine Entscheidung darüber getroffen, ob dem Antragsteller gemäß der Richtlinie 2011/95 die Flüchtlingseigenschaft oder der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen ist“ (Urteilsabdruck, S. 5). Daraus hat das Verwaltungsgericht gefolgert, dass das von dem Kläger in Dänemark angestrebte Asylverfahren nicht als erfolglos abgeschlossenes Erstverfahren im Sinne von § 71a Abs. 1 AsylG anzusehen ist. Denn „bei Dänemark handelt es sich zwar um einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, es ist aber weder an die Verfahrensrichtlinie [...] noch an die materiellen Vorgaben der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikationsrichtlinie) gebunden [...]“ (Urteilsabdruck, S. 5).

Auf diese zusätzlichen Erwägungen in den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung ist die Beklagte in ihrer Zulassungsbegründung indes nicht im Ansatz eingegangen, sondern hat lediglich ohne inhaltliche Auseinandersetzung hierzu auf das Urteil des VG Hannover vom 15. Februar 2018 - 13 A 5143/17 -, mithin einer Entscheidung vor Ergehen des Urteils des EuGH vom 20. Mai 2021, auf den Vorlagebeschluss des Schleswig-Holsteinischen VG vom 16. August 2021 - 9 A 178/21 - sowie den Ruhensbeschluss des Niedersächsischen OVG vom 14. Oktober 2021 - 9 LA 232/20 - verwiesen. Auch die von der Beklagten im Zulassungsantrag zitierte Kommentierung aus dem Gemeinschaftskommentar zum Asylgesetz und ihre weiteren Ausführungen zu den Anwendungsvoraussetzungen des § 71a AsylG verhalten sich nicht zu den vorzitierten entscheidungserheblichen Erwägungen des Verwaltungsgerichts. Für eine substantiierte Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hätte es jedoch einer näheren inhaltlichen Auseinandersetzung mit der eingehend begründeten Entscheidung des Verwaltungsgerichts und dem Urteil des EuGH vom 20. Mai 2021 (C-8/20) bedurft, woran es hier fehlt.

Da der Zulassungsantrag bereits wegen der nicht hinreichenden Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache abzulehnen ist, ist für die Entscheidung über den Zulassungsantrag der Beklagten der Ausgang des Vorabentscheidungsverfahrens auf den Beschluss des Schleswig-Holsteinischen VG vom 16. August 2021 - 9 A 178/21 - unerheblich. Für die Anordnung des Ruhens des Verfahrens gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 251 Satz 1 ZPO sieht der Senat daher keinen Anlass.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO und § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

